

S a t z u n g

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15.11.1993

Aufgrund §§ 16 und 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

(Änderungssatzungen siehe unter "Anmerkungen")

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Straßen), soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenver-

kehrordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

- (2) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, ohne dass bei Widerruf ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung entsteht. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Verkehrsteilnehmer oder der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 4

Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an den Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung der Stadt Tuttlingen zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Das Verfahren nach § 6 Abs. 4 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne

des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5

Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt für:

- Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Straßenbildes oder eine Beschädigung des Straßenbelags oder der Einrichtung zur Folge haben könnten,
- nicht ortsfeste Verkaufswagen,
- Verkehrsflächen, die für die Zulieferung der Anliegergrundstücke erforderlich sind,

- Verkehrsflächen, wenn deren Belegung durch Sondernutzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegensteht.

§ 6

Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen

- (1) Bei der Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sind die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, die vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen erlassen wurden, zu beachten.

- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis schließt die Inanspruchnahme der in Anlage 1 Nr. 4 genannten Sondernutzungen aus.

§ 7

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 8

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.

§ 9

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch

auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 2. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 12

Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der

Sondernutzung gestellt werden.

- (2) Beträge unter 10,- EUR werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 13

Märkte

Für öffentliche Märkte gelten die besonderen Regelungen der Marktordnung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen im Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet (§ 54 StrG).

§ 15

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. Juni 1983 außer Kraft.

Anmerkungen:

Die in dieser Satzung ursprünglich aufgeführten DM - Beträge wurden durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.09.2001 mit Wirkung auf den 01.01.2002 auf Euro umgestellt.

§ 6 Abs. 5 wurde neu eingefügt, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2009
Inkrafttreten: 28.12.2009

§ 1 wurde neu gefasst, § 4 wurde neu eingefügt, § 6 Abs. 1 wurde neu gefasst, § 6 Abs. 2, 4 und 5 sind entfallen, § 8 Abs. 6 wurde neu gefasst, in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.09.2017
Inkrafttreten: 01.10.2017